

# Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

(für wirtschaftliche Unternehmen)  
in einfacher Ausfertigung einzureichen

, den

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Tel.-Nr. der Antragstellerin/  
des Antragstellers)

An

**Innovationsstiftung Hamburg**  
**FuE-Förderung**  
**Habichtstraße 41**  
  
**22305 Hamburg**

Auskunft erteilt:  
Tel.-Nr.:

Bankverbindung:

BLZ:  
Kto.-Nr.:

## Bewilligung einer Zuwendung

Wir beantragen die Bewilligung einer Zuwendung von \_\_\_\_\_ €

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen:<sup>1</sup>

FuE-Projekt:

### Beigefügt sind:

#### Bei **Projektförderung**

- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem  
Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht  
über die beabsichtigte Finanzierung). Bei Baumaßnahmen sind weitere Un-  
terlagen nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde beizufügen.

#### Bei **institutioneller Förderung**

- ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, ein Organisations- und Stellenplan  
sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden, ggf. eine Über-  
leitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. Eine Übersicht über vor-  
aussichtlich einzugehende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist  
beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haus-  
halts- oder Wirtschaftsplan ergibt.

<sup>1</sup> Der Zweck muss eindeutig und ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „Forschungs-  
zwecke“ oder „Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten“ usw. genügen nicht. Ergänzende Erläuterun-  
gen zu Umfang, Qualität und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen sind beizufügen.

Darzulegen ist, ob die Zuwendung zur Deckung

- von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (**Projektförderung**) oder
- der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben (**institutionelle Förderung**) beantragt wird.

- Eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Wenn ja, sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
- Die letzte Jahresschlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. die letzte Steuerbilanz oder der sonstige letzte Jahresabschluss.

**Ergänzende Angaben:**

1. Bezeichnung, Sitz, Rechtsform, Gegenstand und Gründungsjahr des Unternehmens:
  
2. Handelsregister, Genossenschaftsregister u. dgl. (Gericht, Registernummer).  
Registerauszug ist beizufügen.
  
3. Inhaberin/Inhaber, Gesellschafterin/Gesellschafter oder Beteiligte:  
Eigenkapital und Höhe der Kapitalanteile:
  - a) Zusammensetzung nach Inhaberinnen/Inhabern oder Beteiligten:
  
  - b) Stammen die Einlagen aus Darlehen (Verwandtendarlehen, Darlehen von Beteiligten usw.)?

Sonstiges Vermögen der Inhaberin/des Inhabers (Privatvermögen): Vermögen des Ehemannes/der Ehefrau der Inhaberin/des Inhabers:
  
4. Leiterin/Leiter (Vorstand, Geschäftsführerin/Geschäftsführer) des Unternehmens:
  
5. Unterliegt das Unternehmen oder eine der in Nr. 3 bezeichneten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen?
  
6. Höhe der eigenen Mittel, mit denen die Antragstellerin/der Antragsteller sich an der Durchführung der Projekte oder Aufgaben beteiligt, für die die Zuwendung beantragt wird:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_ €

---

<sup>2</sup> Es ist auch anzugeben, ob und weshalb die Durchführung der Projekte und Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde. Aus welchen Gründen ist die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen beantragt oder von einer Kreditaufnahme abgesehen worden?

7. Höhe der Zuwendungen, die die Antragstellerin/der Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Stelle bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind:  
(Die Zuwendungsgeber sind zu nennen.) \_\_\_\_\_ €
8. Höhe der Zuwendungen, die der Antragstellerin/dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden sind, ggf. Angabe des Zeitpunkts der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung der Ablehnung anzugeben. \_\_\_\_\_ €
9. Höhe des Betrages, bis zu dem die beantragten Mittel der Personalvermehrung, dem Ausbau oder der organisatorischen Verbesserung des Unternehmens dienen sollen: \_\_\_\_\_ €
10. Voraussichtliche Höhe
- a) der Personalausgaben \_\_\_\_\_ €
  - b) der sächlichen Verwaltungsausgaben \_\_\_\_\_ €
  - c) der sonstigen Ausgaben \_\_\_\_\_ €
- in dem für die Zuwendung in Betracht kommenden Zeitraum.<sup>3</sup>
11. Hat bei Projektförderung die Maßnahme Auswirkungen auf die Ertragslage des Unternehmens, bei öffentlichen Unternehmen insbesondere auf Zahlungen an den Haushalt (z. B. Dividenden, Pachten)?
12. Beginn und Dauer der Arbeiten oder Aufgaben, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen:
13. Bei rückzahlbarer Zuwendung:  
Welche Sicherheiten werden geboten (z. B. Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen usw.)?

---

<sup>3</sup> Die voraussichtliche Höhe der Ausgaben ist auch dann anzugeben, wenn sie nicht aus der beantragten Zuwendung, sondern aus eigenen Mitteln oder aus Zuwendungen anderer Stellen bestritten werden.

14. Sind oder waren gegen das Unternehmen oder gegen die in Nr. 3 bezeichneten Personen Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig oder Anträge auf Ableistung der eidesstattlichen Versicherung bzw. Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens gestellt?
- Ja                      Nein
15. Höhe der laufenden Wechselverpflichtungen: \_\_\_\_\_ €  
Sind Wechsel zu Protest gegangen?
- Ja                      Nein
16. Art der Buchführung (kameralistische, einfache kaufmännische oder doppelte Buchführung):
17. Werden Erfolgsrechnungen (Monatsübersichten, Betriebsabrechnungen, Kostenrechnungen usw.) aufgestellt?
18. Werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft und von wem?  
(Ggf. sind die Prüfungsberichte der drei letzten Geschäftsjahre beizufügen.)
19. Sonstiges:  
Angaben über die derzeitige Geschäftslage und den Beschäftigungsgrad, Geschäftsaussichten, laufende Verträge von wesentlicher Bedeutung, aus den Unterlagen nicht ersichtliche Forderungen und Verpflichtungen (z. B. Garantien, Bürgschaften).
20. Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (auszufüllen durch die Bewilligungsbehörde nach Nr. 3.4 der BeZuWi)

Die erbetenen Auskünfte sind ggf. in Anlagen zu den betr. Nummern des Antrages zu geben.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und bestätigen den Empfang eines Abdrucks der ~~Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)~~/ Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Wir versichern zugleich, dass wir mit dem Inhalt der ~~ANBest-I/ANBest-P~~ einverstanden sind.<sup>4</sup>

Uns ist ferner bekannt, dass die in Nr. 20 bezeichneten Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

---

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

## Hinweise zu Nr. 20 des Antrages auf Bewilligung einer Zuwendung (für wirtschaftliche Unternehmen)

1. Allgemeines
  - 1.1 Das Hamburgische Subventionsgesetz erklärt für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S 2034) für anwendbar. Eines der wesentlichen Ziele dieses Gesetzes ist die Bekämpfung des Subventionsbetruges. Der Gesetzgeber hat dazu in Gestalt des § 264 eine eigene Vorschrift in das Strafgesetzbuch aufgenommen, die den Subventionsbetrug unter Strafe stellt (vgl. Anhang 2).
  - 1.2 Es wird hier vom materiellen Subventionsbegriff ausgegangen. Dies bedeutet, dass alle aus öffentlichen Mitteln erbrachten Leistungen nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft als Subventionen im Sinne von § 264 StGB anzusehen sind, soweit sie unter die Definition des Absatzes 6 dieser Bestimmung fallen, ohne dass durch besonderes Gesetz eine Bezeichnung dieser Leistungen als Subvention im Sinne der genannten Strafvorschrift erforderlich ist.
2. Für die Auslegung von § 264 Abs. 6 StGB mögen folgende Hinweise dienen:
  - 2.1 Leistungen aus öffentlichen Mitteln sind auch solche die nicht unmittelbar dem öffentlichen Haushalt entnommen werden. Zu diesen Leistungen zählen also z. B. auch Kredite, die auf Grund des Einsatzes von Bundes- oder Landesmitteln verbilligt gewährt werden, ferner Sicherheitsleistungen - wie Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien Hamburgs und des Bundes - zur Förderung der Wirtschaft. Öffentliche Mittel liegen bereits dann vor, wenn diese Mittel lediglich im Haushaltsansatz des Bundes oder des Landes enthalten sind. Der Einsatz öffentlicher Mittel ist auch dann zu bejahen, wenn diese aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen von Unternehmen oder Betrieben in einem besonderen Fonds aufgebracht sind soweit sie anschließend zur Förderung der bezeichneten Zwecke (z. B. bestimmter Wirtschaftskreise) in einzelnen Bereichen gewährt werden. In diesem Zusammenhang sind zinsverbilligte Darlehen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zu erwähnen.
  - 2.2 In § 264 StGB sind Leistungen nach Bundes-oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft angesprochen. Das SubvG trifft Regelungen für Leistungen nach Bundesrecht und nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft. Das Hamburgische Subventionsgesetz gilt dagegen für Leistungen nach Landesrecht. Darunter fallen solche Leistungen, die entweder aufgrund einer landesrechtlichen Einzelregelung oder ohne eine solche aufgrund eines Ansatzes im Haushaltsplan gewährt werden.
  - 2.3 Betriebe oder Unternehmen müssen nach § 264 Abs. 6 StGB die Subventionsempfänger sein. Diese Begriffe werden in einem sehr weiten Sinne verstanden. Erfasst wird auch eine betriebliche Tätigkeit, die nicht auf wirtschaftliche Zwecke gerichtet ist (vgl. Dreher, Komm. zum StGB 36. Aufl. Rdn. 8.zu § 14; Göhler, Komm. zum OWiG, 4. Aufl., Anm. 7 zu § 10). Einbezogen sind auch solche Betriebe, deren Gegenstand keine gewerbliche Tätigkeit i. S. des Steuerrechts ist, so dass auch land- und forstwirtschaftliche oder freiberufliche Betriebe (z. B. Arztpraxen) unter den hier verwendeten Begriff des Betriebes fallen).
  - 2.4 Das öffentliche Unternehmen ist nach § 264 Abs. 6 StGB ebenfalls Unternehmen im Sinne des Satzes 1 dieser Vorschrift. In der Gesetzesbegründung ist dazu als Beispiel auf solche Unternehmen der öffentlichen Hand hingewiesen, die Daseinsvorsorge betreiben und häufig nach denselben Grundsätzen sowie in derselben Rechtsform geführt werden wie private Unternehmen.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang z. B. Verkehrsbetriebe, Wohnungsbaugesellschaften, Gas- und Elektrizitätswerke. Es kann hier nicht dar-

auf abgestellt werden, ob das öffentliche Unternehmen in privatrechtlicher oder in öffentlich-rechtlicher Form betrieben wird.

- 2.5 Wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung muss die Leistung gewährt werden, um unter den Subventionsbegriff des § 264 Abs. 6 StGB zu fallen. Wird für die Leistung eine Gegenleistung erbracht, so kommt es darauf an, ob dies unter günstigeren als marktmäßigen Bedingungen geschieht. Dies ist z. B. zu bejahen bei der Gewährung von Darlehen zu verbilligten Zinsen.
- 2.6 Förderung der Wirtschaft: Nach § 264 Abs. 6 StGB muss die Subvention i. S. dieser Vorschrift wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird sich in der Regel bei den gesetzlich geregelten Subventionen aus dem Gesetz, bei den Subventionen aufgrund eines Haushaltsansatzes aus dem Haushaltsplan ersehen lassen. Entscheidend ist die Zweckbestimmung. Wird durch die Leistung u.a. auch die Wirtschaft gefördert, ist dies jedoch nicht einmal sekundär beabsichtigt, trifft für die Leistung der materielle Subventionsbegriff nicht zu. So steht die allgemeine nicht betriebsgebundene Grundlagenforschung nicht in dem ausreichend engen Bezug zur Wirtschaft, wie er unter der erwähnten Vorschrift vorausgesetzt wird. Subventionen zur Förderung der Forschung und Technologie fallen dann unter § 264 StGB, wenn zumindest eine gewisse Marktnähe zur Wirtschaft gegeben ist (z. B. die Entwicklung „schneller Brüter“ durch die Kraftwerksunion). Leistungen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen der Förderung der Wirtschaft, soweit sie nicht ausschließlich kulturelle oder soziale Zielsetzungen verfolgen oder der Bildung dienen. Auch bei Zuwendungen an Betriebe oder Unternehmen, die zur Förderung von Umweltinvestitionen gegeben werden, liegt eine Förderung der Wirtschaft vor. Soziale Subventionen, die an private Haushalte gewährt werden, scheiden bereits nach dem Empfängerkreis aus, weil sie nicht - wie in § 264 Abs. 6 StGB gefordert - an Betriebe oder Unternehmen gewährt werden. Soziale Leistungen sowie Leistungen an Bildungseinrichtungen oder an sonstige kulturelle Einrichtungen fallen nicht unter die eben genannte Bestimmung, soweit sie nicht in Ausnahmefällen auch der Förderung der Wirtschaft dienen.

## **§ 264 des Strafgesetzbuches Subventionsbetrug**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
3. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Nach den Absätzen 1 und 3 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74 a ist anzuwenden.

(6) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

1. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
2. der Förderung der Wirtschaft dienen soll.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(7) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

# **Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen**

## **- Subventionsgesetz - (Auszug)**

**vom 29. 7. 1976 (BGBl. I, S. 2034)**

### **§ 2**

#### **Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen**

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

### **§ 3**

#### **Offenbarungspflicht bei Inanspruchnahme von Subventionen**

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestal-

tungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

## **§ 5**

### **Herausgabe von Subventionsvorteilen**

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs**

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.